

Satzung des Sportvereins 1920 Geinsheim e.V.

§ 1 Name und Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr des Vereins

Der am 1. Mai 1920 gegründete Verein führt den Namen "Sportverein 1920 Geinsheim e.V." mit Sitz in Neustadt-Geinsheim. Der Verein ist unter Nummer 40675 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen/Rhein eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Vereinsfarben sind blau/schwarz.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, hier insbesondere Fußball, Tennis und Freizeitsport und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Vereinssatzung ist die Abteilungsordnung der Tennisabteilung zugeordnet.

§ 3 Gemeinnützigkeit/Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt **nicht** in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im "Südwestdeutschen Fußballverband" und erkennt die Satzungen dieses Verbandes als verbindlich an.

§ 5 Vereinsmitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen sein. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

Der schriftliche Aufnahmeantrag in Form einer Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag beinhaltet u.a. die erforderlichen persönlichen Daten zur Abrechnung der Mitgliedsbeiträge. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft ist der Vorstand nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekannt zu geben.

Damit der Verein seine Mitgliederverwaltung ordnungsgemäß führen kann, verpflichtet sich jedes Mitglied, jede Änderung der personenbezogenen Daten wie z.B. Wohnort und Wohnadresse oder Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

Der Verein kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich durch lange Vereinszugehörigkeit um den Verein verdient gemacht haben. Weitere besondere Verdienste können gewürdigt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss und durch Versterben des Mitglieds. Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person beendet ebenfalls die Mitgliedschaft.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig, also bis spätestens 30. September eines Jahres zu melden. Geht die Meldung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Die Streichung eines Mitgliedes durch den Vorstand kann erfolgen, wenn trotz zweimaliger Mahnung die Zahlung von Beiträgen oder Ordnungsgeldern ausbleibt. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens 3 Wochen liegen. Die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig. Die zweite muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz der Streichung unberührt.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- (a) wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- (b) unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitglieder bis

zum vollendeten 18. Lebensjahr haben kein Stimmrecht. Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Die Benutzung und Betreuung sportlicher Aktivitäten in der Tennisabteilung setzt jedoch eine Mitgliedschaft in der Tennisabteilung voraus. Für die Nutzung der Fitness Sporträume wird ein gesonderter Beitrag erhoben.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten und wird per Bankeinzug abgebucht. In Ausnahmefällen wird auch die Zahlungsart „Bar“ oder „Überweisung“ anerkannt. Allerdings wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr fällig. Die Zahlungsweise bestimmt sich nach den vom Vorstand festgelegten Modalitäten.

Die Mitgliedsbeiträge und die Bearbeitungsgebühr legt die Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterungen gewähren.

Die Umstellung auf „Erwachsenenbeitrag“ erfolgt für Jugendliche, die Einzelmitgliedschaft beantragt hatten oder für Jugendliche innerhalb einer Familienmitgliedschaft, in dem Jahr, in dem diese Mitglieder 19 Jahre alt werden. Sofern dem Vorstand kein Änderungswunsch übermittelt wurde, erfolgt die Abbuchung von dem Konto, das für die Einzel- oder Familienmitgliedschaft angegeben wurde. Sind die Jugendlichen zu diesem Zeitpunkt noch Schüler, kann die Umstellung auf Erwachsenenbeitrag durch Vorlage einer Bescheinigung der Schule (nicht Berufsschule, nicht Studium) jeweils um ein Jahr verzögert werden. Die Vorlage muss bis spätestens 15.02. des Jahres vorliegen und ist keine Holschuld des Sportvereins, sondern eine Bringschuld des Mitgliedes.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, haben aber ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Die Mitgliedsbeiträge der Tennisabteilung sind in der Abteilungsordnung gesondert geregelt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand
- (c) der Hauptausschuss

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- (a) dem 1. Vorsitzenden
- (b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
- (c) dem 3. Vorsitzenden (fakultativ)
- (d) dem 1. Vorsitzenden der Abteilung Tennis
- (e) dem Schriftführer
- (f) dem Kassenwart
- (g) dem Jugendleiter

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln für das jeweilige Amt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Ausnahme davon ist die Wahl des 1. Vorsitzenden der Abteilung Tennis, der gemäß Abteilungsordnung von den Mitgliedern der Tennisabteilung gewählt wird. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Restvorstand innerhalb von 3 Monaten eine Ersatzperson bestimmen. Die Bestätigung des neuen Vorstandsmitgliedes muss bei der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als drei Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitglieds beschlussfähig geblieben ist.

Außer durch Ablauf der Wahlperiode kann die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt, durch Amtsenthebung und durch Ausschluss aus dem Verein beendet werden. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder des Amtes entheben oder aus dem Verein ausschließen. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.

Der Rücktritt wird zum Zeitpunkt der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens jedoch 3 Monate nach dem Zeitpunkt des Zuganges der Rücktrittserklärung, wirksam.

§ 11 Der Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (a) Führung der laufenden Geschäfte nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung
- (b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (c) Abfassung des Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- (d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- (e) Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung

- (f) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes
- (g) Aufnahme und die Streichung von Vereinsmitgliedern
- (h) Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 12 Der besondere Aufgabenkreis der einzelnen Vorstandsmitglieder

Der 1. Vorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Vorstand gem. § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, von der der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis aber nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzuge ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Vorsitzende der Tennisabteilung ist gem. § 26 BSB Vorstandsmitglied und vertritt auch alleine im Innen- und Außenverhältnis die Abteilung.

Der Schriftführer unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen.

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 13 Die Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertr. Vorsitzenden, kann schriftlich oder fernmündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Einer Vorstandssitzung bedarf es in Ausnahmefällen nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss zustimmen. Der Beschluss wird im Nachhinein ins Protokoll aufgenommen. Für Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vereinsvorstandes gilt die Geschäftsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres innerhalb der nächsten 6 Monate statt.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich per Briefzustellung bzw. Email oder wenn die Mitglieder im Zustellungsbereich des Neustadter Stadtanzeigers wohnen per Zeitungsartikel, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 15 Die Zuständigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Gesamtvorstandes
- (b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- (c) Wahl, Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
- (d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge (Ausnahme ist die Beitragsordnung der Tennisabteilung gem. Abteilungsordnung)
- (e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- (f) Wahl der Rechnungsprüfer, des Hauptausschusses und gegebenenfalls eines Ältestenrates
- (g) Beratung und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 16 Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung

Anträge von Mitgliedern sind mindestens 3 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen.

Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechenden Bestimmungen. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann jedoch nicht die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

§ 18 Ausschüsse

Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, werden innerhalb des Hauptausschusses Unterausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von den Mitgliedern des Hauptausschusses zu wählen sind. Der Hauptausschuss wird mindestens viermal jährlich vom Vorstand einberufen.

§ 19 Die Vereinsordnungsgewalt

Der Vorstand ist mit Stimmberechtigung des Vertreters des Ältestenrates (fakultativ) berechtigt, bei schuldhaftem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung und gegen Anordnungen der Vereinsorgane folgende Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder zu verhängen:

- (1) Verweis
- (2) Ordnungsgeld in angemessener Höhe
- (3) Disqualifikation bis zu einem Jahr
- (4) ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
- (5) Spielsperre
- (6) Ausschluss aus dem Verein

Jede Ordnungsmaßnahme ist dem betroffenen Mitglied vom Vorstand bekanntzumachen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 20 Ältestenrat (fakultativ)

Der Ältestenrat besteht aus wenigstens 5 Mitgliedern, die dem Verein mindestens 10 Jahre angehören und 50 Jahre alt sein müssen. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 21 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählenden zwei Rechnungsprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle. Sie sind verpflichtet, rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Kasse mit all ihren Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

§ 22 Die Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Sportveranstaltungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 23 Das Vereinsende

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Liquidation.

Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist der Stadt Neustadt/Weinstraße mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von gemeinnützigen Zwecken verwendet werden muss. Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die geänderte Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22. April 2016 verabschiedet und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Ein Exemplar ist der Finanzbehörde vorzulegen.

Neustadt, 6. Mai 2016

1. Vorsitzende
(Ursula Kästel)

Schriftführer
(Karl Linnenfelser)

Vorsitzender Tennis
(Dr. Eberhard Beckmann)

3. Vorsitzender
(Hubert Appel)

Jugendleiter
(Ronald Helf)

Kassenwart
(Reinhard Kästel)

Hauptausschussmitglied
(Christian Kaufmann)

(Beglaubigung durch den Ortsvorsteher OV Geinsheim)
(Reinhard Nebel)